

Lebenslanger Unterhalt bei langer Ehedauer?

Mit der Unterhaltsrechtsreform zum 01.01.2008 ist in § 1578b BGB eine eigenständige Regelung zur Begrenzung und Befristung des nachehelichen Ehegattenunterhalts geschaffen worden.

Diese hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.03.2013 modifiziert und die besondere Bedeutung der Ehedauer hervorgehoben.

Das wirft die Frage auf, ob bei langjährigen Ehen nunmehr eine Begrenzung und Befristung des nachehelichen Ehegattenunterhaltsanspruchs ausscheiden soll.

Ziel der Reform war, dass es keine sog. Lebensstandardgarantie mehr geben sollte.

Nach einer Übergangsphase soll es dem unterhaltsberechtigten Ehegatten durchaus zuzumuten sein, mit den Einkünften nach seiner eigenen Lebensstellung auszukommen.

Von diesem Prinzip hat der Gesetzgeber allerdings für folgende Fälle Ausnahmen gemacht: Beim Vorliegen eines sogenannten ehebedingten Nachteils, scheidet eine Befristung in der Regel aus.

Solche Nachteile können sich im Wesentlichen aus der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes sowie aus der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben. Bricht z. B. der



Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht Uwe Biendarra (auch Mediator).

betreuende Elternteil aufgrund dessen seine Ausbildung ab und hat dann später keine Gelegenheit mehr, diese wieder aufzunehmen, liegt ein monetärer ehebedingter Nachteil auf der Hand.

Etwas anderes kann gelten, wenn der unterhaltsberechtigte Ehegatte nach der Scheidung die gleichen Einkünfte hat (oder haben kann), die er auch erzielt hätte, wenn von Ehe und Familie nie die Rede gewesen wäre. In diesem Fall wäre nur noch für einen Übergangszeitraum Unterhalt nach den ehelichen Lebensverhältnissen geschuldet.

Auch der Aspekt der nachehelichen Solidarität kann insbesondere unter Berücksichtigung des Alters und des Gesundheitszustands des/der Unterhaltsberechtigten und auch der Ehedauer eine langfristige Unterhaltszahlung gebieten.

Mit zunehmender Ehedauer entstehen regelmäßig vermehrt wirtschaftliche Verflechtungen zwischen den Eheleuten und der einkommensschwächere Ehegatte hat sich an den Lebensstandard während der Ehe gewöhnt.

Hier ist eine Abwägung vorzunehmen, ob vor diesem Hintergrund ein dauerhafter Unterhaltsanspruch besteht oder aber - nach einer Übergangszeit, die im Einzelnen durch das Gericht zu bemessen ist - dem unterhaltsberechtigten

Ehegatten zugemutet werden kann, mit den Einkünften auszukommen, die er nach seinen eigenen Erwerbchancen erzielen kann.

Erzielt der Ehegatte sodann eigene, diesen Bedarf deckende Einkünfte (oder unterlässt er dies pflichtwidrig), kann der Unterhaltsanspruch gänzlich entfallen.

Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass trotz langer Ehedauer eine Befristung vorgenommen werden kann, wenn die Einkommensdifferenz der Parteien nicht auf den oben genannten ehebedingten Nachteilen, sondern auf unterschiedlicher Lebensstellung (Ausbildung, beruflicher Status) der Beteiligten zum Zeitpunkt der Heirat beruht.

Der Gesetzgeber hat ausdrücklich klargestellt, dass er keine schematischen Lösungen wünscht. Vielmehr soll nach Abwägung sämtlicher Kriterien eine Entscheidung für jeden Einzelfall erfolgen.

Jedem Betroffenen kann nur dringend anempfohlen werden, sich fachkundigen Rat, z. B. bei einem Fachanwalt für Familienrecht, einzuholen.